Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0806(CNS)

7.10.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 5 - 17

Entwurf eines Berichts
Aurore Lalucq
(PE777.060v01-00)

über den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (EZB/2025/17)

(09737/2025 – C10-0118/2025 – 2025/0806(CNS))

Änderungsantrag 5
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates[1] ist ein grundlegender Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die von der Europäischen Zentralbank (EZB) mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken wahrzunehmende Aufgabe der statistischen Datenerhebung. ***Die EZB hat sich bei*** der Durchführung und Überwachung der koordinierten Erhebung der ***für die Wahrnehmung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)*** erforderlichen statistischen Daten stets auf diese Verordnung gestützt.	(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates[1] ist ein grundlegender Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die von der Europäischen Zentralbank (EZB) mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken wahrzunehmende Aufgabe der statistischen Datenerhebung. ***Bei*** der Durchführung und Überwachung der koordinierten Erhebung der erforderlichen statistischen Daten ***hat sich die EZB*** stets auf diese Verordnung gestützt***, um ihren Zielen und Aufgaben gemäß Artikel 2 der Satzung effizienter nachzugehen und besser auf die akuten und künftigen Herausforderungen zu reagieren***.
[1] Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2533/oj).	[1] Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2533/oj).

Or. en

Änderungsantrag 6
Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
(3) Durch den digitalen Wandel sind vollkommen neue Möglichkeiten für die Integration digitaler Technologien nicht nur in Unternehmen, sondern auch bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entstanden. Unter diesen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen ergibt	(3) Durch den digitalen Wandel sind vollkommen neue Möglichkeiten für die Integration digitaler Technologien nicht nur in Unternehmen, sondern auch bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entstanden. Unter diesen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen ergibt

sich ein Bedarf an neuen Statistiken, um die Aufgaben des ***ESZB*** wahrzunehmen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Möglichkeiten, granulare Daten effizienter zu erheben. Darüber hinaus gibt es aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen wie dem Klimanotstand, der Corona-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Lebenshaltungskostenkrise vermehrt Forderungen nach und größere Erwartungen an aktuellere Statistiken mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Gleichzeitig ist es wichtig, diese Forderungen und Erwartungen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Belastung der Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten, da Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg von Unternehmen sind. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen angepasst werden, um dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only"-Prinzip) in Bezug auf statistische und aufsichtliche Meldungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, damit die Berichtspflichtigen dieselben Daten nur einmal melden müssen. Bei diesen Anpassungen sollten die Unabhängigkeit der EZB und die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten statistischen Grundsätze berücksichtigt werden.

sich ein Bedarf an neuen Statistiken, um die Aufgaben des ***Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)*** wahrzunehmen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Möglichkeiten, granulare Daten effizienter zu erheben. Darüber hinaus gibt es aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen wie dem Klimanotstand, der Corona-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Lebenshaltungskostenkrise vermehrt Forderungen nach und größere Erwartungen an aktuellere Statistiken mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Gleichzeitig ist es wichtig, diese Forderungen und Erwartungen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Belastung der Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten, da Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg von Unternehmen sind. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen angepasst werden, um dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only"-Prinzip) in Bezug auf statistische und aufsichtliche Meldungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, damit die Berichtspflichtigen dieselben Daten nur einmal melden müssen. ***Vor diesem Hintergrund und angesichts des Potenzials der Digitalisierung sollte die EZB weiter Instrumente sondieren, mit denen – unter Nutzung der Digitalisierung – Prozesse zur Datenerhebung gestrafft und der Arbeitsaufwand für das ESZB und für Berichtspflichtige verringert werden können. Die Nutzung neuer Instrumente geht nicht nur mit Vereinfachungen einher, sondern ermöglicht auch den Zugang zu umfassenden, vertrauenswürdigen und hochwertigen Daten, die in die geldpolitischen Entscheidungen der EZB einfließen können.*** Bei diesen Anpassungen sollten

die Unabhängigkeit der EZB und die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten statistischen Grundsätze berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 7
Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
(3) Durch den digitalen Wandel sind vollkommen neue Möglichkeiten für die Integration digitaler Technologien nicht nur in Unternehmen, sondern auch bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entstanden. Unter diesen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen ergibt sich ein Bedarf an neuen Statistiken, um die Aufgaben des ESZB wahrzunehmen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Möglichkeiten, granulare Daten effizienter zu erheben. Darüber hinaus gibt es aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen wie dem Klimanotstand, der Corona-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Lebenshaltungskostenkrise vermehrt Forderungen nach und größere Erwartungen an aktuellere Statistiken mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Gleichzeitig ist es wichtig, diese Forderungen und Erwartungen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Belastung der Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten, da Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg von Unternehmen sind. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen angepasst werden, um dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-	(3) Durch den digitalen Wandel sind vollkommen neue Möglichkeiten für die Integration digitaler Technologien nicht nur in Unternehmen, sondern auch bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entstanden. Unter diesen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen ergibt sich ein Bedarf an neuen Statistiken, um die Aufgaben des ESZB wahrzunehmen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Möglichkeiten, granulare Daten effizienter zu erheben. Darüber hinaus gibt es aufgrund der jüngsten wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen wie dem Klimanotstand, der Corona-Pandemie und der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Lebenshaltungskostenkrise vermehrt Forderungen nach und größere Erwartungen an aktuellere Statistiken mit kürzeren Erhebungsintervallen und mehr Gliederungstiefe, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich sind. Gleichzeitig ist es wichtig, diese Forderungen und Erwartungen mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Belastung der Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten, da Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg von Unternehmen sind. Aus diesem Grund sollte der rechtliche Rahmen angepasst werden, um dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only“-

Prinzip) in Bezug auf statistische und aufsichtliche Meldungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, damit die Berichtspflichtigen dieselben Daten nur einmal melden müssen. Bei diesen Anpassungen sollten die Unabhängigkeit der EZB und die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten statistischen Grundsätze berücksichtigt werden.	Prinzip) in Bezug auf statistische und aufsichtliche Meldungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, damit die Berichtspflichtigen dieselben Daten nur einmal melden müssen. Bei diesen Anpassungen sollten die Unabhängigkeit der EZB und die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten statistischen Grundsätze berücksichtigt werden. ***Die EZB sollte weiterhin die Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der neuen digitalen Technologien für die Erhebung statistischer Daten bewerten und eine neue Empfehlung zur Änderung dieser Verordnung abgeben, sofern dies nach den auf der Grundlage dieser Bewertung gezogenen Schlussfolgerungen erforderlich ist.***
	Or. en

Änderungsantrag 8
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
	(3a) Die Verschärfung des Klimawandels und der Umweltzerstörung birgt systemische Risiken für die wirtschaftliche Stabilität und die Preisstabilität, die soziale Gerechtigkeit und die langfristige Tragfähigkeit des Euro-Währungsgebiets. Daher muss unbedingt sichergestellt werden, dass Klima- und Umweltrisiken vollständig in den statistischen Rahmen der EZB einbezogen werden. Dies ist erforderlich, um die Exponierung gegenüber Klima- und Umweltrisiken zu bewerten, die Fortschritte bei den Klima- und Nachhaltigkeitszielen der Union zu überwachen und eine faktengestützte Gestaltung von geld-, finanz- und aufsichtspolitischen Maßnahmen zu

fördern, wobei die Unabhängigkeit der EZB und die Vertraulichkeit statistischer Daten uneingeschränkt gewahrt werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 9
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
	(3b) Die Nutzung künstlicher Intelligenz bietet Möglichkeiten, die Effizienz, Genauigkeit und Aktualität der Erhebung und Verarbeitung von Daten zu verbessern. Gleichzeitig birgt sie jedoch auch spezifische Risiken im Hinblick auf Transparenz, Verzerrungen, Sicherheit, Privatsphäre und Rechenschaftspflicht. Daher muss sichergestellt werden, dass alle von der EZB oder den nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer statistischen Aufgaben genutzten Systeme der künstlichen Intelligenz auf verantwortungsvolle, transparente und sichere Weise genutzt werden, wobei für eine angemessene menschliche Aufsicht und uneingeschränkte Rechenschaftspflicht im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Union und dem Grundsatz der Unabhängigkeit der EZB zu sorgen ist.

Or. en

Änderungsantrag 10
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
(9) Vertrauliche statistische Daten, welche die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erhalten, müssen zur Vermeidung der unrechtmäßigen Verwendung und Offenlegung geschützt werden. Dennoch sollten die Bestimmungen über die Vertraulichkeit überarbeitet und präzisiert werden, um zu gewährleisten, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken vertrauliche statistische Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag und für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung von Statistiken oder für die Verbesserung ihrer Qualität verwenden und untereinander austauschen. Diese Überarbeitung ist notwendig, damit die Daten gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only"-Prinzip) von der EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden können. Zur Reduzierung der Notwendigkeit doppelter statistischer und aufsichtlicher Berichtspflichten, zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und zur Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwands sollten die Mitglieder des ESZB darüber hinaus verpflichtet sein, vertrauliche statistische Daten an bestimmte Behörden und Einrichtungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht und der Stabilität des Finanzsystems und mit den Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems (ESS) weiterzugeben. Den Mitgliedern des ESZB sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, in bestimmten Fällen vertrauliche statistische Daten an andere Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union oder an Forscher, die mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen assoziiert sind,	(9) Vertrauliche statistische Daten, welche die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erhalten, müssen zur Vermeidung der unrechtmäßigen Verwendung und Offenlegung geschützt werden. Dennoch sollten die Bestimmungen über die Vertraulichkeit überarbeitet und präzisiert werden, um zu gewährleisten, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken vertrauliche statistische Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag und für die effiziente Entwicklung, Erstellung oder Verbreitung von Statistiken oder für die Verbesserung ihrer Qualität verwenden und untereinander austauschen. Diese Überarbeitung ist notwendig, damit die Daten gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erhebung („Once-Only"-Prinzip) von der EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden können. Zur Reduzierung der Notwendigkeit doppelter statistischer und aufsichtlicher Berichtspflichten, zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und zur Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwands sollten die Mitglieder des ESZB darüber hinaus verpflichtet sein, vertrauliche statistische Daten an bestimmte Behörden und Einrichtungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht und der Stabilität des Finanzsystems und mit den Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems (ESS) weiterzugeben. Den Mitgliedern des ESZB sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, in bestimmten Fällen vertrauliche statistische Daten an andere Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union oder an Forscher, die mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen assoziiert sind,

weiterzugeben. Es kann auch ein spezifischer und reduzierter Satz an vertraulichen statistischen Daten an Berichtspflichtige weitergegeben werden, wenn dies für statistische Zwecke erforderlich ist oder wenn die entsprechenden Datenquellen für einen Berichtspflichtigen bereits zugänglich sind, beispielsweise wenn diese Daten von einem Rechtssubjekt gemeldet werden, das von einem Berichtspflichtigen oder seinen Niederlassungen kontrolliert wird. Zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Berichtspflichtigen sollten kohärente Regelungen zum Schutz vertraulicher statistischer Daten eingeführt und die Transparenz dahingehend erhöht werden, für welche Zwecke die statistischen Daten verwendet werden können.	weiterzugeben. Es kann auch ein spezifischer und reduzierter Satz an vertraulichen statistischen Daten an Berichtspflichtige weitergegeben werden, wenn dies für statistische Zwecke erforderlich ist oder wenn die entsprechenden Datenquellen für einen Berichtspflichtigen bereits zugänglich sind, beispielsweise wenn diese Daten von einem Rechtssubjekt gemeldet werden, das von einem Berichtspflichtigen oder seinen Niederlassungen kontrolliert wird. Zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Berichtspflichtigen sollten kohärente Regelungen zum Schutz vertraulicher statistischer Daten eingeführt und die Transparenz dahin gehend erhöht werden, für welche Zwecke die statistischen Daten verwendet werden können. ***Zur Förderung einer unabhängigen Forschung und Kontrolle sollten die EZB und die nationalen Zentralbanken akkreditierten Forschern Zugang zu vertraulichen statistischen Daten aus den wichtigsten ESZB-Datensätzen gewähren, wann immer die Gewährung des Zugangs nicht mit dem Risiko einer Weitergabe dieser Daten einhergeht. Auf diese Weise werden die analytische Nutzung von Statistiken für eine faktengestützte Politikgestaltung im gesamten Euro-Währungsgebiet verbessert und gleichzeitig die Vertraulichkeit der Daten gewahrt.***

Or. en

Änderungsantrag 11
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 2 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB ist die EZB befugt, innerhalb der Grenzen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen und der Erfordernisse im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des ESZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken statistische Daten zu erheben, und zwar nach Artikel 5.2 der Satzung. Daten ***können*** insbesondere im Bereich der Währungs- und Finanzstatistik, der Banknotenstatistik, der Zahlungsverkehrsstatistik und der Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme, der Statistik zur Finanzstabilität, der Zahlungsbilanzstatistik und der Statistik zum Auslandsvermögensstatus erhoben werden. Zusätzliche Daten können in hinreichend gerechtfertigten Fällen auch in anderen Bereichen erhoben werden, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich ist. Die Daten, die für die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der EZB erhoben werden, werden im statistischen Arbeitsprogramm des ESZB näher bestimmt.	(1) Zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB ist die EZB befugt, innerhalb der Grenzen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen und der Erfordernisse im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des ESZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken statistische Daten zu erheben, und zwar nach Artikel 5.2 der Satzung. ***Damit besser auf die akuten und künftigen Herausforderungen reagiert werden kann, können*** Daten insbesondere im Bereich der Währungs- und Finanzstatistik, der Banknotenstatistik, der Zahlungsverkehrsstatistik und der Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme, der Statistik zur Finanzstabilität, der Zahlungsbilanzstatistik***, makroökonomischer Indikatoren*** und der Statistik zum Auslandsvermögensstatus erhoben werden. Zusätzliche Daten können in hinreichend gerechtfertigten Fällen auch in anderen Bereichen erhoben werden, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich ist. Die Daten, die für die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der EZB erhoben werden, werden im statistischen Arbeitsprogramm des ESZB näher bestimmt.
	Or. en

Änderungsantrag 12
Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
a) ***Auf*** bestehende Statistiken ***ist so weit wie möglich zurückzugreifen***;	a) ***Der Meldeaufwand ist möglichst gering zu halten, indem so weit wie***

	möglich auf bestehende Statistiken ***zurückgegriffen wird und neue digitale Lösungen wie künstliche Intelligenz genutzt werden, um das Verfahren zu vereinfachen***;

Or. en

Änderungsantrag 13
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
	ca) es ist dafür Sorge zu tragen, dass klima-, umwelt- und nachhaltigkeitsbezogene Daten und Indikatoren in die Statistiken des ESZB einbezogen werden, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Klima-, Umwelt- und allgemeineren Nachhaltigkeitsfaktoren auf die Geldpolitik, die Finanzstabilität und die Realwirtschaft zu bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 14
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1– Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
b) geben die Mitglieder des ESZB zur Erfüllung ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht und der Stabilität des Finanzsystems vertrauliche	b) geben die Mitglieder des ESZB zur Erfüllung ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht, der Stabilität des Finanzsystems***, der***

statistische Daten an andere berechtigte Parteien weiter;	***Marktintegrität und dem Anlegerschutz*** vertrauliche statistische Daten an andere berechtigte Parteien weiter;

Or. en

Änderungsantrag 15
Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
b) geben die Mitglieder des ESZB zur Erfüllung ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der ***Aufsicht und der*** Stabilität des Finanzsystems vertrauliche statistische Daten an andere berechtigte Parteien weiter;	b) geben die Mitglieder des ESZB zur Erfüllung ihrer jeweiligen satzungsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der ***kurz-, mittel- und langfristigen*** Stabilität ***und Wirksamkeit*** des Finanzsystems vertrauliche statistische Daten an andere berechtigte Parteien weiter;

Or. en

Änderungsantrag 16
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
e) ***können*** die Mitglieder des ESZB Forschern, die mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen assoziiert sind, Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewähren, die keine direkte oder indirekte Identifizierung von Berichtspflichtigen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ermöglichen;	e) ***schaffen*** die Mitglieder des ESZB ***einen dauerhaften Rahmen, um*** Forschern, die mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen assoziiert sind, ***den*** Zugang zu vertraulichen statistischen Daten ***aus allen wichtigen Datensätzen der EZB zu erleichtern und zu*** gewähren, die keine direkte oder indirekte Identifizierung von Berichtspflichtigen oder anderen juristischen oder natürlichen

Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ermöglichen;

Or. en

Begründung

Die EZB hat kürzlich ein Pilotprojekt gestartet, in dessen Rahmen Forschern der Zugang zu zwei ihrer Datenbanken ermöglicht wird, wodurch in Zukunft möglicherweise ein dauerhafter Rahmen für den Zugang zu EZB-Daten entstehen soll. Ziel dieses Änderungsantrags ist es, über die Pilotphase hinaus eine verbindliche Verpflichtung zum Austausch von Mikrodaten zu Forschungszwecken einzuführen, die alle wichtigen EZB-Datensätze abdeckt.

Änderungsantrag 17
Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 2533/98
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Zentralbank	*Geänderter Text*
a) ***trifft alle erforderlichen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der*** vertraulichen statistischen Daten ***im Einklang mit den von der EZB festgelegten einheitlichen Regeln und Mindeststandards, und***	a) ***verwendet die*** vertraulichen statistischen Daten ***ausschließlich für den Zweck, der von den Mitgliedern des ESZB, die diese Daten weitergeben, und gegebenenfalls vom Berichtspflichtigen oder anderen – durch die vertraulichen statistischen Daten identifizierbaren – juristischen oder natürlichen Personen, Unternehmen oder Zweigniederlassungen genehmigt wurde;***

Or. en